

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer €-.30, im Abonnement jährlich mit Zustellgebühr €21

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 3, Telefon 501-110

Verantwortlich für die Redaktion: Verwaltungsrat Lothar Friedmann

Nr. 3

Donnerstag, 31. März

2011

I N H A L T

- | | | | |
|--------|--|--------|---|
| Nr. 15 | Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Marktredwitz (Informationsfreiheitsatzung) | Nr. 19 | Vollzug des Bayer. Landesplanungsgesetzes; Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Bau- und Heimwerkermarktes mit Gartencenter in der Gemarkung Wölsau, Stadt Marktredwitz, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Unterrichtung der Öffentlichkeit vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens |
| Nr. 16 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Marktredwitz (Verwaltungskostensatzung) | Nr. 20 | Bauleitplanverfahren der Stadt Marktredwitz zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und zur 1. Änderung des in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Nördlich des Umspannwerkes Wölsau“, Gemarkung Wölsau; Einleitung des Verfahrens |
| Nr. 17 | Erllass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) im Bereich „Lorenzreuth-Ost“, Gemarkung Lorenzreuth, Einleitung des Verfahrens | Nr. 21 | Sprechtage im März 2011 |
| Nr. 18 | Erllass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) im Bereich „Lorenzreuth-Ost“, Gemarkung Lorenzreuth
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung | Nr. 22 | Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 21.02.2011 bis 20.03.2011 |
| | | Nr. 23 | Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse |

Nr. 15

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Marktredwitz (Informationsfreiheitsatzung) vom 30.03.2011

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt Marktredwitz und ihren Eigenbetrieben vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Wird im Antrag eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (5) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (Adresse: akteneinsicht@marktredwitz.de) gestellt werden.

- (2) Der Antrag ist beim Oberbürgermeister/ bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Marktredwitz zu stellen.
- (3) Der Antrag ist unter Darlegung eines berechtigten Interesses kurz zu begründen.
- (4) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

§ 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Stadt Marktredwitz kann die Bearbeitung eines Antrages davon abhängig machen, dass ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen bezahlt wird. Ist die Schätzung der voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen nicht möglich oder erfordert sie einen unverhältnismäßigen Bearbeitungsaufwand, so wird der Vorschuss auf 50,00 € festgesetzt. Die Vorschussanforderung hat schriftlich zu erfolgen, für die Zahlung ist eine Frist von mindestens einer Woche ab Zugang der Anforderung einzuräumen. Bei der Vorschussanforderung ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist hinzuweisen. Die Anforderung eines Vorschusses ist nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von einer Woche ab Eingang des Antrages versandt wird.
- (2) Die Stadt Marktredwitz macht die angeforderten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich. Wird gemäß Abs. 1 ein Vorschuss angefordert, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Eingang der Zahlung bei der Stadt Marktredwitz.
- (3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (4) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 2 auf 2 Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Abs. 3 Satz 1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe in geeigneter Form zu informieren. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange
 1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würden,
 2. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
 3. das Zugänglichmachen zu den begehrten Informationen durch Rechtsvorschriften oder allgemeine Verwaltungsvorschriften untersagt ist,
 4. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens oder

5. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.
- (2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist ferner abzulehnen, soweit
 1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
 2. ein gem. § 6 (1) angeforderter Kostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlt wurde,
 3. er zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nicht präzisiert wurde oder
 4. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für alle Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse, die der unmittelbaren Vorbereitung dieser Entscheidungen dienen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der mit der Entscheidung bezweckte Erfolg erheblich beeinträchtigt würde.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, soweit Protokolle über Inhalt und Ergebnis vertraulicher Beratungen betroffen sind.
- (4) Informationen, die nach Abs. 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt in den Fällen des Abs. 3 nur für Ergebnisprotokolle.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Ansonsten ist der Antrag abzulehnen.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschriften erlaubt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller legen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen glaubhaft dar und es ist kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erkennbar oder
3. der Betroffene hat eingewilligt.

§ 11 Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

§ 12 Trennungsprinzip

Die Stadt Marktredwitz trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 14 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Marktredwitz (Verwaltungskostensatzung) erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Für einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 zunächst befristet in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Stadtrat nach Auswertung der zweijährigen Erfahrungen bis 31.03.2013 keine Fortgeltung beschließt.

Marktredwitz, 30.03.2011
Stadt Marktredwitz

gez.
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 16
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Marktredwitz (Verwaltungskostensatzung) vom 30.03.2011

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2012-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Marktredwitz (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz) wird wie folgt geändert:

In der Tarifgruppe 00, wird nach der Tarif-Nr. 006 folgende neue Tarif-Nr. 007 eingefügt:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	007	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitsatzung	

	1. Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand Für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.	5 bis 100
	2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
	a) in einfachen Fällen	5 bis 25
	b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26 bis 50
	c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7 bis 10 der Informationsfreiheitsatzung)	51 bis 100
	3. Fertigung von Fotokopien je Seite DIN A4	0,50
	4. Fertigung von Plänen je nach Aufwand	1 bis 5
	5. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. auf Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben	

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Marktredwitz, 30.03.2011
Stadt Marktredwitz

gez.
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 17
Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) im Bereich „Lorenzreuth-Ost“, Gemarkung Lorenzreuth, Einleitung des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat am 29.03.2011 beschlossen, im Bereich „Lorenzreuth-Ost“, Gemarkung Lorenzreuth, eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den ersichtlichen Darstellungen im auf Seite 8 abgedruckten Lageplan vom 18.02.2011 ergänzt.

Marktredwitz, 30.03.2011
Stadt Marktredwitz

gez.

Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 18

Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) im Bereich „Lorenzreuth-Ost“, Gemarkung Lorenzreuth, Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 dem Entwurf der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Lorenzreuth-Ost“, Gemarkung Lorenzreuth, zugestimmt.

Der Entwurf der Satzung vom 25.03.2011 einschließlich Begründung liegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

08.04.2011 bis einschließlich 09.05.2011

im Stadtbauamt Marktredwitz, Kraußoldstraße 18, 95615 Marktredwitz, Zimmer Nr. 109, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Erforderlichenfalls können unter Telefon Nr. 09231/501-161 auch andere Termine vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist wird der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift im Stadtbauamt gegeben.

Im Bereich der Ergänzungssatzung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründen.

Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Von einer Umweltprüfung kann daher abgesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.marktredwitz.de, Bauen/Wohnen, Stadtplanung, Satzungen nach dem Baugesetzbuch, Ergänzungssatzung „Lorenzreuth-Ost“, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Über Anregungen und Bedenken entscheidet der Stadtrat der Stadt Marktredwitz.

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den ersichtlichen Darstellungen im auf Seite 8 abgedruckten Lageplan vom 18.02.2011 ergänzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Marktredwitz, 30.03.2011
Stadt Marktredwitz

gez.

Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 19

Vollzug des Bayer. Landesplanungsgesetzes; Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Bau- und Heimwerkermarktes mit Gartencenter in der Gemarkung Wölsau, Stadt Marktredwitz, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Unterrichtung der Öffentlichkeit vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

Die Regierung von Oberfranken hat mit landesplanerischer Beurteilung vom 24.02.2011 Nr. 24-8217 i das Raumordnungsverfahren zur Errichtung eines Bau- und Heimwerkermarktes in der Stadt Marktredwitz abgeschlossen.

Entsprechend Art. 22 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Landesplanungsgesetz ist die Öffentlichkeit vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten.

Das Ergebnis der landesplanerische Beurteilung vom 24.02.2011 Nr. 24-8217 i für die Errichtung eines Bau- und Heimwerkermarktes mit Gartencenter in der Gemarkung Wölsau, Stadt Marktredwitz, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge, kann deshalb in der Zeit vom

04.04.2011 bis einschließlich 02.05.2011

im Stadtbauamt Marktredwitz, Kraußoldstraße 18, 95615 Marktredwitz, 1. Stock, Zi. 109, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Erforderlichenfalls können unter der Telefon-Nr. 09231/501-161 auch andere Termine vereinbart werden.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Marktredwitz, 30.03.2011
Stadt Marktredwitz

gez.

Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 20

Bauleitplanverfahren der Stadt Marktredwitz zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und zur 1. Änderung des in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Nördlich des Umspannwerkes Wölsau“, Gemarkung Wölsau; Einleitung des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat am 29.03.2011 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich des Umspannwerkes Wölsau“, Gemarkung Wölsau, im Bereich der Grundstücke Fl.- Nrn. 150, 152 (teilweise), 158, 159, 160 und 161/1 (teilweise), Gemarkung Wölsau, einzuleiten.

Um den Flächennutzungsplan der Stadt Marktredwitz, wirksam seit 30.09.2005, und den Bebauungsplan in Übereinstimmung zu bringen, hat deshalb der Stadtrat der Stadt Marktredwitz in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich des Umspannwerkes Wölsau“, Gemarkung Wölsau, den Flächennutzungsplan im

Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dahingehend zu ändern, dass dieser Bereich als „Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel, Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter“ (SO - Einzelhandel) gemäß § 11 BauNVO dargestellt wird (bisherige Darstellung: „Gewerbliche Baufläche“ (G)).

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem auf Seite 9 abgedruckten Lageplan vom 28.03.2011 ersichtlich.

Marktredwitz, 30.03.2011
Stadt Marktredwitz

gez.

Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 21

Sprechtag im April 2011

Sprechzeiten der Sozialreferentin Gisela Wuttke-Gilch

Jeweils mittwochs, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Franzensbader Str. 2, im Büro „Treffpunkt KomMit - Kommunikation miteinander-“ findet der Sprechtag der Sozialreferentin der Stadt Marktredwitz statt.

Nächster Termin: **Mittwoch, 20.04.2011**

Caritas Sozialberatung

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

Mittwoch, 13.04.2011

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstr. 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Der Prüfungsbeauftragte der Deutschen Rentenversicherung hält am

Donnerstag, 14.04.2011

in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Nebengebäude des Verwaltungsgebäudes, Bahnhofstraße 16, einen Sprechtag ab. Zu diesem Sprechtag müssen Terminvereinbarungen unter Angabe der Versicherungsnummer getroffen werden. Dies erfolgt nur über die Stadt Marktredwitz, Amt für Sozial- und Versicherungswesen, Bahnhofstraße 14, Telefon 09231/501158. Um eine effektive Terminplanung zu ermöglichen, sollten die Termine möglichst frühzeitig vereinbart werden. Zum Beratungstermin sollten die Versicherungsunterlagen und der Personalausweis oder Reisepass mitgebracht werden.

Autismus Sprechstunde

Das Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken bietet am

Donnerstag, 14.04.2011,

eine Außensprechstunde im Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, an.

Um telefonische Terminvereinbarung unter 09572/60966-0 wird gebeten.

Nr. 22

Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 21.02.2011 bis 20.03.2011

Geburten

Maximilian Stephan Philipp; Eltern: Christian Jörg und Anita Elisabeth Philipp geb. Schmidt, Neusorg, Hauptstr. 3.

Constantin Jürgen Hoffmann; Eltern: Peter und Daniela Jutta Hoffmann geb. Kaiser, Selb, Am Voitsberg 20.

Lenny Noah Löhner; Eltern: Florian Rainer und Simone Silvia Löhner geb. Bauer, Schirnding, Fischerweg 20.

Leonie Groschowski; Eltern: Daniel Joas und Carolin Groschowski, Marktredwitz, Leopoldstr. 22.

Frida Andrea Groß; Eltern: Theresia Rita und Wolfgang Alfred Groß geb. Gößner, Kulmain, Oberbruck 28.

Leticia Anja Englmeier; Eltern: Daniel Anton und Stefanie Brigitte Englmeier geb. Müller, Marktredwitz, Semmelweisweg 4.

Felix Alexander Baier; Eltern: Alexander Günter Werner und Stefanie Marion Baier geb. Schöpf, Wunsiedel, Hofer Str. 36 a.

Tizian Raphael Küspert; Mutter: Katja Pia Küspert, Thiersheim, Vorstadt 4.

Stan David Medick; Eltern: Pascal Peter Senger und Stefanie Marie-Luise Medick, Selb, Röntgenstr. 3.

Hannes Zierer; Eltern: Dominik Markus Zierer und Christina Ellen Katharina Weigel, Marktredwitz, Brand-Bergsiedlung 5.

Anna Bruckner; Eltern: Matthias Robert und Sandra Irmgard Bruckner geb. Hoflacher, Marktredwitz, Wölsauerhammer 64.

Lenny-Fabien Weber; Eltern: Markus und Eileen-Susan Weber geb. Hesse, Wunsiedel, Ludwigstr. 25.

Benjamin Lautermilch; Eltern: Viktor und Tatjana Lautermilch geb. Vogt, Selb, Böttgerstr. 30.

Jan Luca Sticht; Eltern: Michael Johann und Manuela Carmen Sticht geb. Schilpp, Nagel, Erllohe 35.

Saphir Christian Jahreiß; Eltern: Alexander Christian und Raphaela Jahreiß geb. Steinbach, Bischofsgrün, Fröbershammer 18.

Tristan Prell; Eltern: Björn Heinz Prell und Sylvia Petra Pollak, Wunsiedel, Schönlicher Weg 27.

Alan Bektemirov; Eltern: Rustam und Leyla Hanlarova Bektemirov geb. Novruzova, Marktredwitz, Barbarastr. 13.

Tyron Lee Haas; Eltern: Oliver Robert Linke und Stefanie Barbara Haas, Marktredwitz, Jean-Paul-Str. 15.

Oliver Chen Ruo Xiang; Eltern: Kaijun Xiang und Jie Wei, Kirchenlamitz, Goethestr. 2.

Fynn Fischer; Eltern: Michael Fischer und Nicole Gabriele Tschentscher, Wunsiedel, Mühlweg 8.

Maximilian Thomas Pachali; Eltern: Horst Viktor und Dagmar Sieglinde Pachali geb. Schlegel, Arzberg, Am Ludelberg 5.

Theo Krumholz; Eltern: Michael Torsten und Ivonne Krumholz geb. Heinrich, Neusorg, Goethestr. 1.

Louis Heiko Dirk Preißinger; Eltern: Heiko Oswald Preißinger, zuletzt Höchstädt, und Susanne Annemarie Preißinger geb. Wittig, Höchstädt i.F., Schloßplatz 16 a.

Marielena Kern; Eltern: Oleg und Ella Kern geb. Gaar, Marktredwitz, Schützenstr. 2.

Finn Andreas Lang; Eltern: Florian und Katja Ilse Lang geb. Schwarz, Kirchenlamitz, Hohenbuch 1 a.

Sterbefälle

Karl Josef Greger, Waldershof, Martin-Luther-Str. 3.

Martin Sattler, Waldershof, Rodenzenreuth 2.

Christian Wohlrab, Bad Alexandersbad, Markgrafenstr. 45.

Anna Heuschmann geb. Fischer, Marktredwitz, Goethestr. 19.

Erna Frieda Bauer, Wunsiedel, Feldstr. 11.

Harald Gerhard Zwack, Marktredwitz, Am Frauenholz 41.

Gertrud Annemarie Haberzeth geb. Beyer, Marktredwitz, Wegenerstr.16.

Karl Lippold, Arzberg, Erhard-Künzel-Str. 9.

Otto Zimmermann, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.

Armin Rudolf Marth, Marktredwitz, Zimmereiweg 6.

Margareta Anna Reiß geb. Stich, Brand, Ebnather Str. 9.

Erna Pauline Rögner geb. Schramm, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.

Elly Eva Thurn geb. Lang, Tröstau, Schloßweg 9.

Adolf Hautmann, Marktredwitz, Franz-Liszt-Str. 3.

Helmuth Albert König, Fuchsmühl, Bühlacker 1.

Karl Josef Viadowsky, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.

Helmut Johann Popp, Arzberg, Schillerstr. 6.

Luise Katharina Josefine Schmidt geb. Haßfürther, Bad Alexandersbad, Markgrafenstr. 30.

Harry Hans Dieter Ermoneit, Marktredwitz, Schuhwiese 38.

Augusta Barbara Worzischek geb. Windschiegl, Wunsiedel, Dr.-A.-Tuppert-Str. 20.

Eheschließungen

Harry Kratzmeier und Manuela Irene Meier geb. Fehr, Marktredwitz, A.-Schweitzer-Str. 4

Dr. Maximilian Dominik Adolf Fraas, Marktredwitz, Moltkestr. 1, und Kathrin Hanna Gläbel, Marktredwitz, Thiersheimer Str. 12.

Nr. 23

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 24.03.2011

1. Einführung des neuen Ortssprechers für die Ortsteile Pfaffenreuth, Manzenberg und Reutlas, Herrn Erich Eisenmann

Die Einführung des neuen Ortssprechers für die Stadtteile Pfaffenreuth, Manzenberg und Reutlas, Herr Erich Eisenmann, dient zur Kenntnis.

2. FOC Selb; Vermittlungsgespräch bei der Regierung von Oberfranken unter der Leitung des Regierungspräsidenten

a) Sachstandsbericht und Vorstellung der zwischen allen Parteien getroffenen Vereinbarung

b) Weiteres Vorgehen

a) Der Sachstandsbericht und die Vorstellung der zwischen allen Parteien getroffenen Vereinbarung dienen zur Kenntnis.

b) Der Stadtrat stimmt den einzelnen Inhalten bzw. Punkten in der Vereinbarung wie folgt zu:

1. Die Stadt Selb führt das eingeleitete Bauleitplanverfahren für ein Sondergebiet „FOC Factory In“ weiter. Die im Zielabweichungsbescheid festgelegten max. Verkaufsflächen werden eingehalten. Eine Differenzierung der Verkaufsfläche für Bekleidung analog der Sortimente und Größenverhältnisse für das FOC Ingolstadt Village wird angestrebt.

Bei den Sortimenten Bekleidung, Schuhe und Lederwaren werden folgende produktspezifische Besonderheiten festgelegt: Im Sondergebiet dürfen ausschließlich Markenartikel angeboten werden. Im Fabrikverkaufszentrum dürfen keine Einzelhandelswaren angeboten werden, die nicht mindestens eines der nachfolgend beschriebenen Merkmale aufweisen:

- Waren zweiter Wahl, d. h. mit kleinen Fehlern
- Auslaufmodelle, die nicht länger produziert werden oder deren Produktion ausläuft
- Modelle der vorangegangenen Saison, d. h. Waren, die nicht mehr der aktuellen Kollektion des Herstellers entsprechen
- Restposten, d. h. Waren, die vom Einzelhandel zurückgegeben oder trotz Order des Einzelhandels nicht an ihn ausgeliefert oder von diesem nicht abgenommen wurden
- Waren für Markttestzwecke
- Überhangproduktionen, die nicht länger produziert werden oder deren Produktion ausläuft

2. Die klagenden Städte und die Stadt Selb werden das Ruhen der Verfahren für sämtliche Rechtsstreite in Bezug auf das FOC Selb beim Verwaltungsgericht beantragen.

3. Sobald ein Satzungsbeschluss auf der Grundlage obiger Vereinbarungen für den Bebauungsplan erfolgt sein wird, werden die Parteien die Rechtsstreitigkeiten übereinstimmend für erledigt erklären.

3. Antrag der Stadträte Ute Selhorst und Dr. Hans-Frieder Roblick auf Änderung der Reihenfolge der Haushaltsredner

Dem Antrag der Freien Wähler vom 09.03.2011 auf Änderung der Reihenfolge der Haushaltsredner wird zugestimmt.

Der Finanzreferent des Stadtrates soll nach der Rede des Stadtkämmerers seinen Bericht halten.

4. Antrag des Stadtrates Heinz Dreher über Änderung der Reihenfolge der Haushaltsredner

Nach der Geschäftsordnung des Stadtrates, muss über die Genehmigung des Dringlichkeitsantrages von Herrn Stadtrat Heinz Dreher abgestimmt werden.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Über den Antrag, dass die kleinen Gruppierungen und Fraktionen im Stadtrat vor der SPD und der CSU ihre Haushaltsrede halten, wird abgestimmt.

Der Antrag wird abgelehnt.

5. Wirtschaftsplan 2011 der Stadtwerke Marktredwitz

- Wasserwerk und Organschaft mit der Städtischen Parkhaus GmbH sowie Bäder -; Feststellung

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2011 wird mit folgenden Summen festgestellt:

- a) Erfolgsplan
-Wasserwerk und Organschaft mit der
Städtischen Parkhaus GmbH sowie Bäder-3.113.800,00 €
- b) Vermögensplan 645.830,00 €
- c) Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €

6. Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Finanzplanung und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt Marktredwitz

- a) Dem Haushaltsplan der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2011 wird zugestimmt.
- b) Dem Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten für das Jahr 2011 wird zugestimmt.
- c) Dem Finanzplan 2010 bis 2014 wird zugestimmt.

d) Der Bildung von Budgets wird zugestimmt.

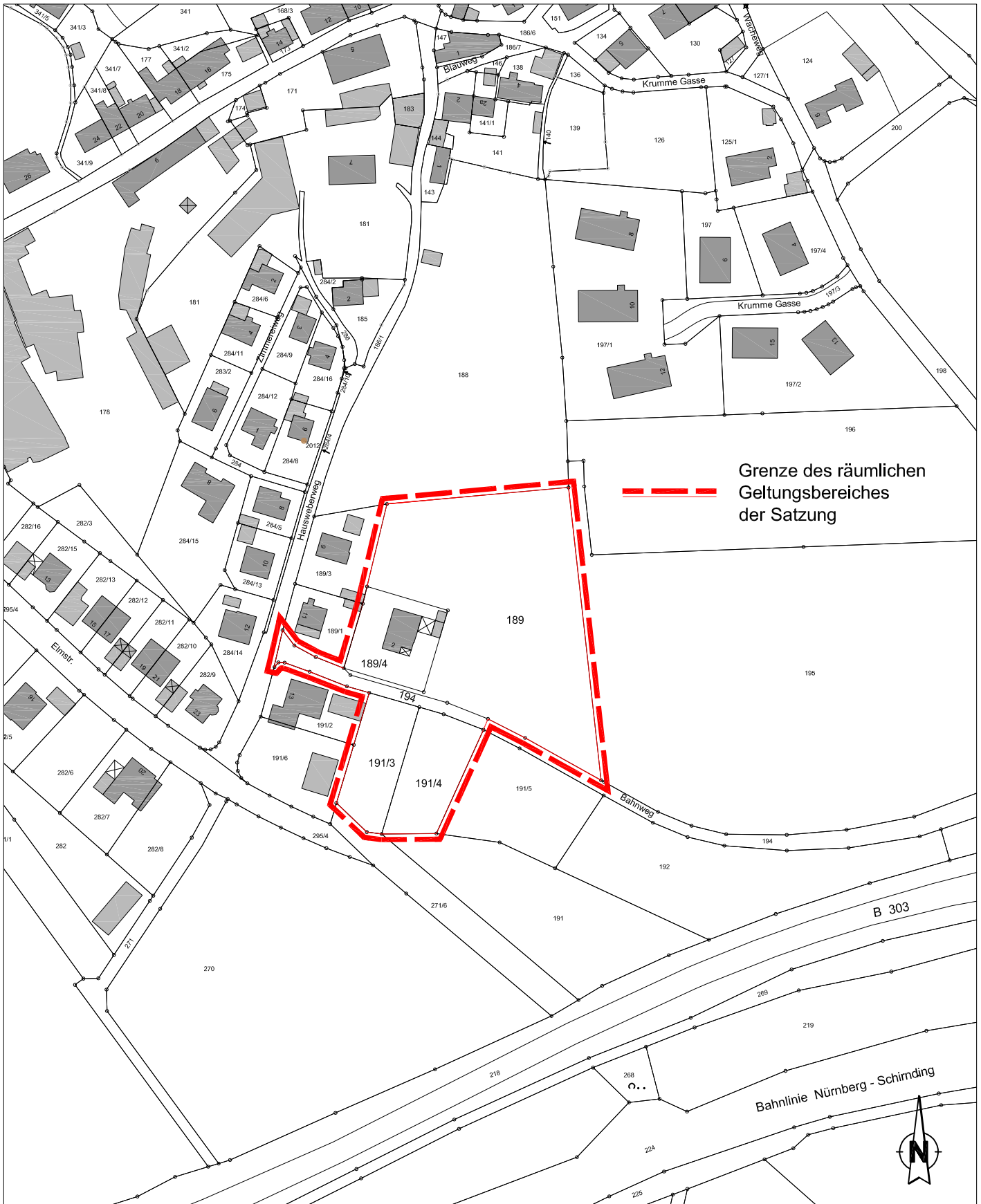
e) Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz die Haushaltssatzung.

7. Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Finanzplanung und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der J.-M.-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz

a) Dem Haushaltsplan der J.-M.-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2011 mit Finanzplan wird zugestimmt.

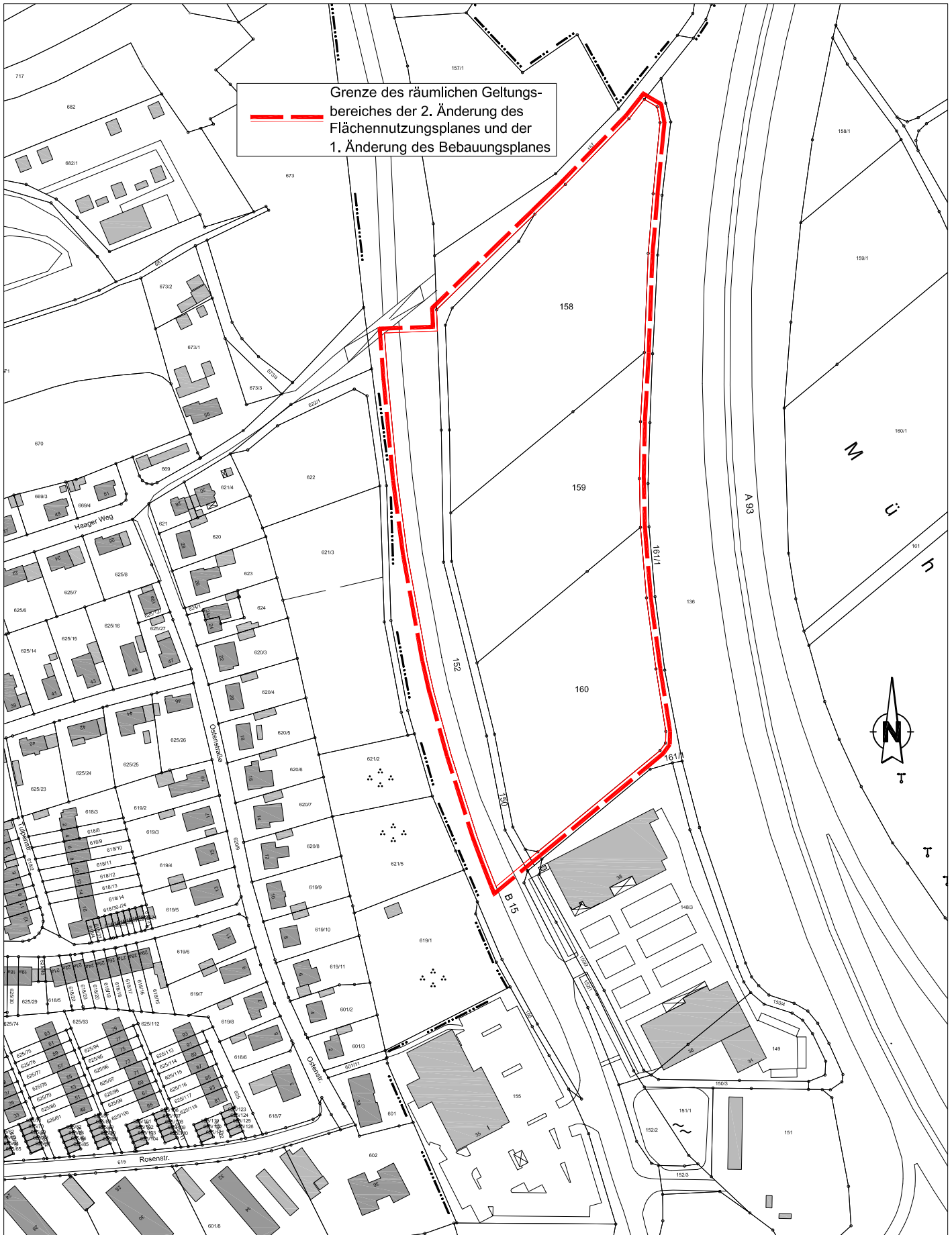
b) Aufgrund des Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetzes i.V.m. § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz die Haushaltssatzung.

Stadt Marktredwitz
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin



Lageplan vom 18.02.2011
 mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Einbeziehung einzelner
 Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lorenzreuth-Ost",
 Gemarkung Lorenzreuth

Stadt Marktredwitz
 Stadtbauamt/Stadtplanung



Lageplan vom 28.03.2011
 mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich des Umspannwerkes Wölsau",
 Gemarkung Wölsau

Stadt Marktredwitz
 Stadtbauamt/Stadtplanung